

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 21. Dezember 1987

**über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik**

(88/34/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,  
auf Empfehlung der Kommission,  
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,  
in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Protokoll über  
die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen  
Republik zu genehmigen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Protokoll über die finanzielle und technische Zusammen-  
arbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-  
schaft und der Tunesischen Republik wird im Namen der  
Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beige-  
fügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 21 des  
Protokolls vorgesehene Notifizierung vor <sup>(2)</sup>.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. HAARDER

<sup>(1)</sup> Zustimmung vom 16. Dezember 1987 (noch nicht im *Amtsblatt*  
veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amts-*  
*blatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des  
Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.